Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung Jugendlicher e.V.

Vorsitzender
Thomas Jacobs

Kassiererin
Britt Schwab

Satzung in der Fassung vom 23.01.2013

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung Jugendlicher"

§ 2

Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung Jugendlicher.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Spenden und unentgeltliche Verleihen von Sachmitteln, die zur Erlernung und Schulung handwerklicher Fertigkeiten geeignet sind.

Als Spendenempfänger kommen infrage

a) öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Schulen,

sowie

b) Vereine, die - als Selbsthilfeeinrichtungen konzipiert - Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen oder sonstiger Voraussetzungen berufsbildender Maßnahmen einen Einstieg in das Arbeitsleben ermöglichen.

Die als Spendenempfänger infrage kommenden Körperschaften müssen ihrerseits als gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein.

Die Spendenempfänger weisen dem Verein vor Zuweisung von Mitteln nach, dass die Spenden entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung von 1977 und den Vorschriften dieser Satzung gemäß verwendet werden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende möglich.

§ 6

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht.

Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als Zweitausendfünfhundert Euro verpflichten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Landeshautstadt Wiesbaden als Schulträger zu. Mit der Annahme des Vermögens verpflichtet sich der Schulträger die Mittel für die Kerschensteinerschule zu verwenden.